

Befreiung vom und Fehlen im Sportunterricht

Stand: Dez. 2023

Auf der Grundlage der 2023 in Neufassung erschienenen „Bestimmungen für den Schulsport“ des Niedersächsischen Kultusministeriums und in Absprache mit der Schulleitung gelten am GAK ab sofort folgende Regelungen für Befreiung vom Sportunterricht, Fehlen im Sportunterricht und ärztliche Bescheinigungen:

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler (SuS), die nicht aktiv am Sportunterricht (SU) teilnehmen können, in den anderen Stunden des Schultages aber anwesend waren, **auch im SU anwesend**. Sie werden anderweitig in den SU eingebunden und dafür auch benotet.
- Eine Befreiung vom SU ist nur **in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag** der Eltern bzw. der volljährigen SuS möglich (s.u.).
- Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an drei direkt aufeinander folgenden Terminen aus Krankheits-/Verletzungsgründen nicht aktiv am SU teil, kann die Sportlehrkraft nach Rücksprache und im Auftrag der Schulleitung die **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** einfordern. Eine Entschuldigung der Eltern bzw. der volljährigen SuS reicht dann nicht mehr aus.

Entschuldigung des Fehlens und der passiven Anwesenheit:

- Entschuldigen Sie bitte jedes Fehlen Ihres Kindes im SU nach der offiziellen Krankmeldungsregelung (siehe GAK-Homepage) und
- jede passive Anwesenheit **schriftlich per Mail** oder **in Papierform** bei der jeweiligen Sportlehrkraft (für minderjährige Schülerinnen und Schüler). Passive Anwesenheiten werden im digitalen Klassenbuch dokumentiert.

Befreiung vom Sportunterricht

Allen Anträgen muss ein **ärztliches Attest bzw. ärztliche Bescheinigung über die Sportunfähigkeit** beigelegt werden.

Befreiung vom Sportunterricht für **bis zu vier Wochen**:

- Die Eltern/die volljährigen SuS können in besonders begründeten Fällen einen **schriftlichen Antrag auf Befreiung an die jeweilige Sportlehrkraft** ihres Kindes stellen, die darüber entscheidet, ob eine Schülerin/ein Schüler von der Anwesenheitspflicht befreit wird. Es wird eine ärztliche Sportunfähigkeitsbescheinigung benötigt und es können Theorieleistungen der SuS eingefordert werden.

Befreiung vom Sportunterricht für einen Zeitraum von **mehr als vier Wochen**:

- Die Eltern/die volljährigen SuS können in besonders begründeten Fällen einen schriftlichen **Antrag auf Befreiung von der Anwesenheitspflicht** stellen, wenn die Sportstunden Randstunden sind und wenn die häusliche Betreuungssituation des Kindes dies erlaubt. **Der**

Antrag ist an die Schulleitung zu stellen, die über diesen nach sorgfältiger, auch pädagogischer Einzelfallprüfung entscheidet. Es wird ein ärztliches Attest benötigt und es werden in der Regel Theorieleistungen der SuS eingefordert.

- Bitte stellen Sie diesen Antrag nicht über das Sekretariat, **sondern über den Fachobmann Sport, Herrn Daburger**, entweder per Mail unter: db@gak-buchholz.org oder wenn Ihnen das Ganze per E-Mail datenschutzrechtlich zu heikel ist, lassen Sie die *vollständigen* (!) Unterlagen bitte von Ihrem Kind im Lehrerzimmer in das Fach von Herrn Daburger legen!
- Bis zum endgültigen Bescheid der Schulleitung hat Ihr Kind aber weiter anwesend zu sein.

Wenn jemand in den Jahrgängen 12/13 ein ganzes Kurshalbjahr nicht am Sportunterricht teilnehmen kann:

- Dann ist genau wie oben ein schriftlicher Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht sowie das entsprechende ärztliche Attest als Nachweis über den Fachobmann Sport an die Schulleitung einzureichen.
- In den Jg. 12 und 13 muss die Schülerin / der Schüler dann allerdings ein (sogar dreistündiges) Ersatzfach belegen.
- Setzen Sie sich in einem solchen Fall schnellstmöglich mit der Jahrgangstutorin / dem Jahrgangstutor zusammen, denn eine Nichtbelegung eines Ersatzfaches kann unter Umständen zur Nichtzulassung zum Abitur führen.

Schriftliche Zusatzleistungen, formale Warnung in der Oberstufe und Attestpflicht:

- Bei zu hohen Fehlzeiten kann die Sportlehrkraft eine **zusätzliche schriftliche Leistung** einfordern.
- Fehlt eine Schülerin/ein Schüler in den Nachmittagsstunden der Oberstufe in einem Halbjahr bei drei Terminen, bekommt sie/er bzw. bekommen die Eltern nach Rücksprache mit der Schulleitung eine **offizielle formale Warnung** ausgehändigt, die unterschrieben bei der Sportlehrkraft wieder abzugeben ist.
WICHTIG: Bei der Zahl von drei Terminen werden die Termine nicht mitgezählt, für die eine ärztliche Bescheinigung über Sportunfähigkeit vorliegt, in denen die SuS an einer offiziellen schulischen Veranstaltung teilgenommen haben oder in denen sie passiv anwesend waren.
- Bei extremen Fehlzeiten kann die Sportlehrkraft bei der Schulleitung einen **Antrag auf Attestpflicht** stellen. Wird dieser genehmigt, muss die Schülerin/der Schüler JEDE Fehlstunde in der Schule (nicht nur die im SU!) mit einem ärztlichen Attest begründen.

ACHTUNG bei zu vielen Fehlstunden im Sportunterricht!

- Bei sehr hohen Fehlzeiten ist Vorsicht angesagt: Eine Sportkursnote von 04 Punkten oder weniger kann unter Umständen zur Nichtzulassung zum Abitur führen! Eine Sportkursnote von 00 Punkten bedeutet automatisch die Nichtzulassung zum Abitur!